

Stadt Dietzenbach Bebauungsplan Nr.5d



LEGENDE

- WR REINES WOHNGEBIET (§ 3 BAUNVO.)
- O OFFENE BAUWEISE (§ 22 (2) BAUNVO.)
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 22 (3) BAUNVO.)
- 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§§ 16, 17 BAUNVO.)
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§ 17 BAUNVO.)
- BAULINIE (§ 23 (2) BAUNVO.)
- BAUGRENZE (§ 23 (3) BAUNVO.)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN, DIESE UMFASSEN: FAHRBAHNEN, PARKPLÄTZE, FUSSWEGE, RANDSTREIFEN UND DIE ZUR GESTALTUNG DER VERKEHRSFLÄCHE GEHÖREN- DEN GRÜNANLAGEN.
- ÖFFENTLICHE WEGEFLÄCHEN, DIESE UMFASSEN: FUSSWEGE (FÜR NOTDIENSTE BEFAHRBAR), WOHNWEGE (FÜR ANLIEGER BEFAHRBAR) UND DIE ZUR GESTALTUNG DER WEGE GEHÖREN- DEN GRÜNANLAGEN.
- GA ÜBERBAUBARE FLÄCHE FÜR GARAGEN
- GGA ÜBERBAUBARE FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN

- ABGRENZUNG VON GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, SOWEIT SIE NICHT DURCH ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN GETRENNT SIND.
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE MIT FLURSTÜCKSNUMMERN
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

FESTSETZUNGEN

DIE AUSNUTZBARKEIT DER GRUNDSTÜCKE WIRD BESTIMMT DURCH DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, DIE GESCHOSSFLÄCHEN- ZAHL UND DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE. FÜR DIE TAT- SÄCHLICHE AUSNUTZUNG IST DIE FESTLEGUNG MASSGEBEND, DIE DIE GERINGERE AUSNUTZBARKEIT ERGIBT.

DACHAUSBILDUNG: DIE DACHFORM IST FREIGESTELLT. DIE DACHNEIGUNG DARF NUR MINDESTENS 36° UND HÖCHSTENS 40° BETRAGEN. KNIESTÖCKE SIND BIS MAXIMAL 0,50 m HÖHE ZULÄSSIG.

GARAGEN: DIE GARAGEN SIND INNERHALB DER ENTSPRECHEND GEKENN- ZEICHNETEN FLÄCHE ZU ERRICHTEN; IST EINE DERARTIGE FLÄCHE NICHT AUSGEWIESEN, GILT DAS GESAMTE GRUND- STÜCK FÜR GARAGEN ALS ÜBERBAUBAR.

VERFAHREN

AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DIETZEN- BACH IN IHRER SITZUNG VOM 28.4.1971
gez. Kocks
Bürgermeister

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 14.5.1971 BIS 15.6.1971
gez. Kocks
Bürgermeister

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DIETZEN- BACH IN IHRER SITZUNG VOM 14.7.1971
gez. Kocks
Bürgermeister

GENEHMIGUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN
Genehmigt mit Vfg. vom 1.10.1971 AZ. V/3-61d 04/01
Darmstadt, den 1.10.1971
Der Regierungspräsident...
i.A. gez. Ruppenthal

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG. UND § 5 Abs. 4 HGO. i.V.m. § 12 DER HAUPTSATZUNG DER STADT DIETZENBACH VOM 10.7.1970 IN DER ZEIT VOM 26.11.1971 BIS 27.12.1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 9.11.1971. BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 28.12.1971 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
gez. Heyer.....
Erster Stadtrat

BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ENTSPRECHEN.
KATASTERAMT OFFENBACH, AM 18.6.1971.....
gez. Pietsch

BEARBEITET

DIPL.-ING. KARSTEN SCHIRMER
DIPL.-ING. EKKEHARD SCHIRMER
ARCHITEKTEN
6051 DUDENHOFEN, HAUPTSTRASSE 130, Tel. (06106) 2658

BEBAUUNGSPLAN Nr. 5 d " SÜDLICH DER RÖMERSTRASSE "
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 (vorm. 5 D)
DER STADT DIETZENBACH, KREIS OFFENBACH.

MASSTAB 1 : 1000 4. Mai 1971